



# jugendsozialarbeit aktuell

**Prof. Dr. Peter Schruth**

Hochschule Magdeburg-Stendal  
Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen

## Sozialpädagogik hat Vorrang vor Vermittlung

Zum Vorrang der  
sozialpädagogischen Leistungen des SGB VIII  
vor dem SGB II

Köln, Februar 2006



**IMPRESSUM:**

jugendsozialarbeit aktuell

c/o Landesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit  
Nordrhein-Westfalen e.V. (LAG KJS NRW)  
Postfach 290 250, 50524 Köln

EMAIL: [aktuell@jugendsozialarbeit.info](mailto:aktuell@jugendsozialarbeit.info)

**WEB: [www.jugendsozialarbeit.info](http://www.jugendsozialarbeit.info)**

REDAKTION: Franziska Schulz

VERANTWORTLICH: Thomas Pütz M.A.

DRUCK / VERSAND: SDK Systemdruck Köln



## Vorwort

Die Vorrangstellung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) vor der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), die der Bundesgesetzgeber zunächst im Kommunalen Optionsgesetz<sup>1</sup> eingeführt und später im KICK<sup>2</sup> präzisiert hat, führt dazu, dass öffentliche Träger der Jugendhilfe ihre Förderung der Jugendsozialarbeit zu Lasten der Jobcenter reduzieren oder beenden. Sie gehen dabei offensichtlich von der Annahme aus, dass die SGB II-Leistungen die Leistungen der Jugendsozialarbeit ersetzen, oder für den Fall, dass die Eingliederung in Arbeit mit SGB II-Instrumenten nicht gelingt, nachrangig machen.

Wie Peter Schruth in der vorliegenden Expertise aufzeigt, sind spezifisch sozialpädagogische Leistungen des SGB VIII, wie die der Jugendsozialarbeit, jedoch vorrangig zu den Leistungen des SGB II zu erbringen, oder in den Worten von Johannes Münder: *„Sofern im Vordergrund der Leistungen (z. B. bei der Jugendsozialarbeit - § 13 SGB VIII) der Ausgleich von sozialer Benachteiligung oder die Überwindung individueller Beeinträchtigung durch persönlichkeitsbezogene Hilfen steht, handelt es sich um ein aliud<sup>3</sup> zu den Leistungen des SGB II, so dass derartige Leistungen aufgrund des spezifischen Profils vorrangig zu den Leistungen des SGB II zu erbringen sind“<sup>4</sup>.*

Peter Schruth sei für seine Ausführungen und Klarstellungen herzlich gedankt. Ich hoffe, dass sie in die Praxis der Leistungsfinanzierung der öffentlichen Jugendhilfeträger und der Jobcenter Eingang finden und dass die Träger der Jugendsozialarbeit auch und gerade nach der Einführung des SGB II kreative jugendhilfespezifische Angebote für junge Menschen mit erhöhtem Förderbedarf entwickeln.

Köln, Februar 2006

Thomas Pütz M.A.  
LAG KJS NRW

---

<sup>1</sup> Gesetz über die optionale Trägerschaft von Kommunen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, BGBl I Nr. 41 vom 05.08.2004

<sup>2</sup> Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe, BGBl I Nr. 57 vom 13.09.2005

<sup>3</sup> Wörtlich: „etwas anderes“

<sup>4</sup> Münder, Johannes (Hrsg.): Sozialgesetzbuch II. Grundsicherung für Arbeitsuchende, Lehr- und Praxiskommentar, 2. Aufl., Baden-Baden 2006 [erscheint im April 2006]

**Prof. Dr. Peter Schruth**

## **Sozialpädagogik hat Vorrang vor Vermittlung**

### **Zum Vorrang der sozialpädagogischen Leistungen des SGB VIII vor dem SGB II**

1. Einleitung .....	3
2. Der neue § 10 Abs. 3 SGB VIII .....	6
3. Vorrang des § 3 Abs. 2 SGB II gegenüber dem SGB VIII .....	7
3.1. Vorrang des § 3 Abs. 2 Satz 1 SGB II .....	7
3.2. Vorrang des § 3 Abs. 2 Satz 2 SGB II .....	8
4. Vorrang der §§ 14, 15 SGB II gegenüber dem SGB VIII .....	9
5. Vorrang des § 16 SGB II gegenüber dem SGB VIII .....	10
5.1. Vorrang des § 16 Abs. 1 SGB II .....	10
5.2. Vorrang des § 16 Abs. 2 SGB II .....	11
5.2.1. Beratungsleistungen nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 - 4 SGB II .....	11
5.2.2. Zweckdifferenz von SGB II und SGB VIII als „Feuer und Wasser“ .....	12
5.2.3. „Psychosoziale Betreuung“ im Verhältnis zu § 13 SGB VIII .....	14
5.2.4. „Psychosoziale Betreuung“ im Verhältnis zu den §§ 27 ff. SGB VIII .....	17
6. Zusammenfassung .....	18

#### **1. Einleitung**

Hatte das Kommunale Optionsgesetz vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2004) noch zur Frage der Leistungskonkurrenz des SGB II und der Jugendsozialarbeit des § 13 SGB VIII im (alten) § 10 Abs. 2 S. 2 SGB VIII formuliert, (nur) Leistungen nach § 13 SGB VIII hätten keinen Vorrang gegenüber den SGB II-Leistungen, so hat nun das „Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe“ (KICK)<sup>5</sup> eine Neuformulierung des Vorrang-Nachrang-Verhältnisses der beiden Sozialgesetze im § 10 Abs. 3 SGB VIII gebracht:

*„Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem zweiten Buch vor. Leistungen nach § 3 Abs. 2 und §§ 14 bis 16 des Zweiten Buches gehen den Leistungen nach diesem Buch vor.“*

---

<sup>5</sup> Das KICK wurde im Bundesgesetzblatt Nr. 57 vom 13.9.2005 veröffentlicht und trat am 1.10.2005 in Kraft.

Diese Novellierung des KICK konzentriert „der Klarheit wegen“<sup>6</sup> das Verhältnis der Jugendhilfeleistungen in einem eigenen Absatz, das Verhältnis der Jugendhilfe zu den Sozialhilfeleistungen des SGB XII wurde herausgenommen und eigens in einem Absatz 4 angefügt.

Soweit die Begründung des Regierungsentwurfs zum KICK von einer stärkeren Realisierung des Nachrangs spricht, wird ausdrücklich nicht von der Leistungskonkurrenz von Jugendhilfe und Leistungen nach dem SGB II gesprochen, sondern von

- einer stärker an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern orientierten Gestaltung der Kostenbeteiligung,
- der Berücksichtigung des Kindergeldvorteils bei Leistungen, die den Unterhalt des Kindes aus öffentlichen Kassen sichern,
- der Schaffung eines Landesrechtsvorbehalts für die Erhebung von Gebühren und Auslagen für öffentliche Dienstleistungen.

Dem KICK ging es ausweislich der Begründung der Gesetzesinitiative also nicht um eine Kehrtwende in der Frage des Verhältnisses von Jugendhilfeleistungen und vorrangigen SGB II-Leistungen, nicht um eine deutlichere Hervorhebung des Leistungsvorrangs des SGB II gegenüber der bis dahin geltenden alten Regelung des § 10 Abs. 2 SGB VIII nach dem Kommunalen Optionsgesetz.

Bestätigt wird diese Begründung des Gesetzeszweckes in den im Gesetzgebungsverfahren vertretenen Standpunkten zum KICK. Überblickt man die Stellungnahmen der Fachverbände, der Ausschussbegründungen und Gesetzesberatungen im Bundestag, so befassen sich auch diese, wenn überhaupt, nur allgemein mit der speziellen rechtlichen Frage der Konkurrenz zwischen den Leistungen des SGB II und dem SGB VIII nach dem KICK. Ein Ausschnitt aus diesen Kommentierungen zum Gesetzgebungsverfahren des KICK zeigt sowohl die verschobenen Akzentuierungen als auch das (noch) geringe Problembewusstsein zur rechtstatsächlichen Bedeutung der Leistungskonkurrenz von § 10 Abs. 3 SGB VIII neuer Fassung:

- Die Vorschrift verdeutlicht insbesondere die Leistungsverpflichtung der Schulen, die nachrangige Kostenträgerschaft der öffentlichen Träger der Jugendhilfe gegenüber den unterhaltspflichtigen Personen nach Maßgabe der §§ 90 bis 97b SGB VIII sowie das Verhältnis zu den Leistungen der Jugendhilfe ge-

---

<sup>6</sup> So 2. Ausschussbegründung (Drucksache 15/5646 vom 16.5.2005)

genüber den Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Beschluss der 99. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter vom 23. bis 25. November 2005).

- Bei der Neuregelung des Nachrangs in Abs. 3 und 4 ist klarzustellen, dass nicht nur die Maßnahmen nach dem SGB II, Grundsicherung für Arbeitsuchende, den Leistungen der Jugendhilfe vorgehen, sondern dass dies auch für die Leistungen des SGB III, Arbeitsförderung, gilt. Hier bestand in der Vergangenheit erheblicher Dissens zwischen Arbeitsverwaltung und Jugendämtern, der erst nach wiederholter Intervention hinsichtlich des Nachrangs der Jugendhilfe gelöst werden konnte (Deutscher Landkreistag vom 7.4.2005).
- Der Deutsche Verein begrüßt ebenso die durch das KICK vorgesehene Konkretisierung des Verhältnisses des SGB VIII zu den Leistungen der SGB II und XII in den neuen Abs. 3 und 4. Diese Regelungen dienen insbesondere im Hinblick auf die Leistungen nach dem SGB II der Klarstellung, dass die dort genannten Leistungen des SGB II (§§ 3 Abs. 2, 14 bis 16) zwar vorrangig sind, Leistungen nach dem SGB VIII (insbesondere nach § 13 – Jugendsozialarbeit / Jugendberufshilfe) aber daneben, also ergänzend und flankierend, gewährt werden können (Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für die öffentliche Anhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 13.04.2005).
- „Das KICK macht keine Abstriche im Leistungsrecht der Kinder- und Jugendhilfe. Junge Menschen und ihre Familien können weiterhin auf das Leistungsangebot vertrauen“ (Bundesministerin Renate Schmidt bei der 2. und 3. Beratung des KICK im Bundestag am 3. Juni 2005).

Lediglich die Stellungnahme des Bayerischen Landesjugendamtes vom 7.4.2005 verweist darauf, dass die Abgrenzung der Jugendhilfeleistungen zu den Leistungen des SGB II (§ 10 Abs. 3 SGB VIII des KICK) „nochmals auf ihre Reichweite und ihren tatsächlich klarstellenden Charakter hin überprüft werden“ müsse. Darum soll es im

Folgenden bei der Überprüfung der neuen KICK-Formulierung mit dem § 10 Abs. 3 SGB VIII gehen.

## **2. Der neue § 10 Abs. 3 SGB VIII**

Mit dem KICK wird die ausdrückliche Nennung des § 13 SGB VIII als einem Leistungsbereich aufgegeben, der nach der alten Fassung des § 10 Abs. 2 SGB VIII aus dem Vorrang der Jugendhilfe gegenüber dem SGB II ausgenommen wurde. Nunmehr regelt das KICK dem ersten Eindruck nach einen doppelten und aufeinander bezogenen widersprüchlichen Vorrang: Alle Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gehen den Leistungen des SGB II vor, Leistungen der §§ 3 Abs. 2, 14, 15, 16 SGB II gehen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe vor. Der neue Gesetzeswortlaut des KICK erweitert scheinbar den Gegenstandsbereich des § 10 Abs. 2 SGB VIII alter Fassung, indem sich nunmehr der Vorrang des SGB II neben dem § 3 Abs. 2 SGB II auch auf die §§ 14 bis 16 SGB II bezieht und sich diese erweiterten Vorschriften des SGB II auf alle Jugendhilfeleistungen nach dem SGB VIII vorrangig auswirken können.

Die gesetzliche Bedeutung des neuen § 10 Abs. 3 SGB VIII erschließt sich aus dem Zusammenhang von Satz 1 und 2. Danach haben alle Jugendhilfeleistungen *grundsätzlich* Vorrang gegenüber Leistungen des SGB II, es gilt also zunächst kein genereller Nachrang des SGB VIII gegenüber dem SGB II (vgl. Satz 1 von § 10 Abs. 3 SGB VIII). Das ist der gesetzliche Grundsatz, von dem im Satz 2 dann die Ausnahme für die Leistungskonkurrenz der §§ 3, 14 bis 16 SGB II mit dem SGB VIII formuliert wird. Damit könnte man meinen, dass es bei der vor Einführung des KICK begonnenen Klärung dogmatischer und methodischer Rechtsfragen, inwieweit Leistungen der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII ihrem Leistungszweck nach gegenüber dem SGB II nachrangig sind, verbleibt.<sup>7</sup> Rechtlich fraglich ist aber, ob der Satz 2 von § 10 Abs. 3 SGB VIII die bisherigen Ergebnisse zur Leistungskonkurrenz in zweifacher Hinsicht verschoben hat: Wegen der Erweiterung des § 3 Abs. 2 SGB II um die §§ 14 bis 16 SGB II und wegen des erweiterten Bezuges dieser Vorrangregelungen auf das gesamte Kinder- und Jugendhilferecht.

---

<sup>7</sup> vgl. P. Schruth, Zur Leistungskonkurrenz zwischen SGB II und § 13 SGB VIII. In: ZfJ, 6/2005, S. 223 ff.

### **3. Vorrang des § 3 Abs. 2 SGB II gegenüber dem SGB VIII**

§ 3 Abs. 2 SGB II ist eine eigenständige Leistungsnorm mit der Rechtsqualität eines subjektiven Rechtsanspruches, obwohl § 3 SGB II mit „Leistungsgrundsätzen“ überschrieben ist. Begründet ist dies, weil der Satz 1 mit den Tatbestandsvoraussetzungen der Erwerbsfähigkeit und der Altersvoraussetzung (25. Lebensjahr noch nicht vollendet) präzise den Personenkreis beschreibt, die Formulierung „sind zu vermitteln“ auch die Berechtigten anspricht und sich erhöhte Sanktionsmöglichkeiten auf den in § 3 Abs. 2 Satz 1 SGB II genannten besonderen Personenkreis beziehen.<sup>8</sup> Deshalb ist der Wortlaut der Norm nicht als objektive Rechtsverpflichtung des SGB II-Leistungsträgers zu verstehen, auch nicht - wie Kunkel meint - als programmatische Grundsatznorm, ohne selbständige Leistungsnorm zu sein.<sup>9</sup> Münder weist zu Recht bei Zweifeln in der Auslegung von Normen des SGB auf die Bedeutung des Effektivierungsgrundsatzes des § 2 Abs. 2 SGB I hin, wonach „bei bestehenden Zweifeln hinsichtlich der Auslegung einer Norm diejenige Auslegung zu wählen ist, die der sozialstaatlichen Intention des SGB am nächsten kommt“.<sup>10</sup>

Ist § 3 Abs. 2 Satz 1 SGB II selbständige Leistungsnorm mit subjektivem Rechtsanspruch der Berechtigten, dann sind für die Fragen der Leistungskonkurrenz nicht nur dessen Vorrang sondern auch der des § 3 Abs. 2 Satz 2 SGB II und der der §§ 14 bis 16 SGB II gegenüber dem SGB VIII zu klären. Es ist daher für die genannten Leistungsvorschriften des SGB II jeweils selbständig zu prüfen, welche Vorrangwirkung nach § 10 Abs. 3 SGB VIII unter Beachtung der rechtsmethodischen Auslegungsgrundsätzen besteht.

#### **3.1. Vorrang des § 3 Abs. 2 Satz 1 SGB II**

Für die schon geprüfte Rechtsfrage<sup>11</sup> des Vorrangs von § 3 Abs. 2 SGB II gegenüber dem § 13 SGB VIII bleibt es allgemein dabei, dass sich der Gesetzgeber grundsätzlich ab dem 1.1.2005 mit dem § 3 Abs. 2 Satz 1 SGB II - und das Inkrafttreten des KICK ab dem 1.10.2005 hat daran nichts geändert - für einen schmaleren Anwendungsbereich

---

<sup>8</sup> So Münder in LPK-SGB II § 3 Rz.13

<sup>9</sup> P.-C. Kunkel, Was bleibt von § 13 SGB VIII neben SGB II und III nach dem KICK ?. In: ZfJ 11/2005, S. 436 ff.

<sup>10</sup> Münder in LPK-SGB II, a.a.O.; siehe auch Hauck/Noftz SGB I § 1 Rz.29 f.; Kraher in LPK-SGB I § 1 Rz.12

<sup>11</sup> P. Schruth, Zur Leistungskonkurrenz zwischen SGB II und § 13 SGB VIII, in: Jugend Beruf Gesellschaft, Heft 1/2005, S. 2 ff.



des § 13 SGB VIII entschieden hat, aber zugleich nicht für eine umfassende Vorrangstellung der Leistungsträger des SGB II. Dies macht das KICK schon mit dem Wortlaut des § 10 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII deutlich.

Es bleibt mit dem KICK bei dem eigenständigen Aufgabenbereich der Jugendsozialarbeit als individuellem Soll-Anspruch junger Menschen<sup>12</sup>, wenn sie in erhöhtem Maße einer sozialpädagogischen Unterstützung zu ihrer sozialen Integration bedürfen. Gleichwohl ist der Anwendungsbereich des § 13 SGB VIII mit dem Inkrafttreten des SGB II insoweit eingeschränkt, als die Leistungsträger des SGB II nach § 3 Abs. 2 Satz 1 SGB II für junge Menschen einen (unverzöglichen) Vermittlungsvorrang in Arbeit, Ausbildung und Arbeitsgelegenheit erhalten haben. Die Leistungsträger des SGB II sind gesetzlich in den Stand von Fachbehörden für Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung (junger Menschen) erhoben. Das bedeutet: Junge Menschen zwischen 15 und 25 Jahren obliegen als Leistungsberechtigte dem Vorrang der unverzüglichen Vermittlung des § 3 Abs. 2 Satz 1 SGB II nur dann, wenn sie keinen speziellen sozialpädagogischen (§ 13 SGB VIII), oder erzieherischen Bedarf (§§ 27 ff. SGB VIII) haben.

### **3.2. Vorrang des § 3 Abs. 2 Satz 2 SGB II**

An den Vorrang des § 3 Abs. 2 Satz 2 SGB II sind gesetzliche Bedingungen geknüpft: So greift dieser nur dann, wenn die Leistungsberechtigten über *keinen Berufsabschluss* verfügen, keinen erzieherischen Hilfebedarf haben, und nur so lange wie die Vermittlungsbemühungen der Leistungsträger des SGB II in vorrangig Ausbildung und dazu nachrangig qualifizierende Beschäftigung nicht daran scheitern, dass wegen des erhöhten Unterstützungsbedarfs nach § 13 Abs. 1 SGB VIII sozialpädagogische Hilfe erforderlich wird. Generell lassen sich nur grob evidente Gruppen von Leistungsberechtigten nach ihrer relativ eindeutigen Benachteiligung / Beeinträchtigung als Betreuungskunden nach der Definition der Bundesagentur für Arbeit oder aufgrund von schulischen, beruflichen bzw. biographisch-persönlichen Bildungsbenachteiligungen beschreiben (z.B. fehlende schulische Bildungsabschlüsse, Sprachbarrieren von jungen Migrant(innen), fehlende Chancen am Ausbildungsmarkt, Aus-

---

<sup>12</sup> Die Auffassung von Kunkel (ZfJ 11/2005, S. 436 FN 3), wegen der systematischen Stellung des § 13 SGB VIII zwischen den §§ 12 und 14 gewährleiste § 13 „nur Gruppenangebote“, aber kein subjektives öffentliches Recht, also keinen Anspruch auf Hilfe, setzt sich nicht ausreichend mit den mehrheitlich vertretenen Gegenargumenten der Rechtsliteratur auseinander (vgl. Münder/Schruth, ZfJ 2002, S. 125).

bildungsabbrüche). Bezogen auf diesen Personenkreis hat das zur Folge, dass der Vorrang des öffentlichen Jugendhilfeträgers über die Feststellung des möglichen Hilfebedarfs nach § 13 SGB VIII nahe liegt. Gegebenenfalls endet hier im Einzelfall die Kompetenz des SGB II-Leistungsträgers als Fachbehörde zur Ausbildungsplatz- und Arbeitsvermittlung und ist der Leistungsträger des SGB VIII als sozialpädagogische Fachbehörde zur Klärung der vorrangigen Leistungsverpflichtung nach § 13 SGB VIII handlungsverpflichtet. Man könnte auch sagen: Wo die spezifische Sozialpädagogik (der Jugendsozialarbeit, der Erziehungshilfen) im Einzelfall anfängt, hört die sachliche Zuständigkeit des Leistungsträgers nach § 3 Abs. 2 Satz 2 SGB II auf. Regelmäßig hat dies aber für die Anwendung des § 3 Abs. 2 Satz 2 SGB II zur Folge, dass sich beide Leistungsträger, des SGB II und des SGB VIII, in jedem Einzelfall auf ein Verfahren der Feststellung des Eingliederungs- und Hilfebedarfs abzustimmen haben. Im Verhältnis von § 3 Abs. 2 SGB II zu § 13 SGB VIII ist die Jugendhilfe damit weder von der Bereitstellung eigenständiger Angebote befreit, noch ist Jugendsozialarbeit reine Annexleistung des § 3 Abs. 2 Satz 2 SGB II. Jugendsozialarbeit bleibt ein eigenständiges Angebot und wird grundsätzlich nicht in toto durch Eingliederungsleistungen des § 3 Abs. 2 SGB II ersetzt.

#### **4. Vorrang der §§ 14, 15 SGB II gegenüber dem SGB VIII**

Der § 14 SGB II macht mit seinem Wortlaut deutlich, dass der SGB II-Träger ausschließlich die für die Eingliederung in Arbeit erforderlichen Leistungen zu erbringen hat. Gegenstand des Förderns des SGB II sind damit Eingliederungsleistungen in Arbeit, die sich regelmäßig auf marktvermittelnde, entgeltliche Erwerbsarbeit auf dem sogenannten ersten Arbeitsmarkt beziehen.<sup>13</sup> Alle die Arbeitsmarktfähigkeit betreffenden Vermittlungshemmnisse bzw. -erschwernisse sollen über die Festlegungen einer Eingliederungsvereinbarung im Einzelfall nach § 15 SGB II mit den gesetzlich möglichen Maßnahmen nach § 16 SGB II überwunden werden. Als allgemeine Unterstützungsnorm beschreibt § 14 SGB II lediglich den gesetzlichen Rahmen und Auftrag des Förderns, adressiert an die in § 6 genannten Träger der Leistungen nach dem SGB II. Gleiches gilt für die Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II, mit der als ein Instrument des Eingliederungsprozesses nach dem SGB II kein ent-

---

<sup>13</sup> Berlitz in LPK-SGB II § 14 Rz.7

sprechendes Instrument des SGB VIII korrespondiert. Hinsichtlich der Leistungskonkurrenz der §§ 14, 15 SGB II zum SGB VIII kann es zu keinem Vorrang gegenüber dem SGB VIII kommen, weil diese Vorschriften als „Grundsätze des Förderns“ (§ 14) und als diesbezügliche Umsetzungsnorm des Verwaltungsverfahrens (§ 15) nur die SGB II-Leistungsträger selbst gesetzlich verpflichten und es damit an der für die sozialrechtliche Leistungskonkurrenz wesentlichen rechtsmethodischen Voraussetzung fehlt, dass sich für einen Berechtigten aus zwei Leistungsnormen gleiche Rechtsfolgen ergeben.

Nahe liegend ist deshalb, das Fördern nach § 14 SGB II und die Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II als auf die Leistungen nach § 16 SGB II bezogene Normen der Leistungsgestaltung in einen sachlich notwendigen Zusammenhang zu stellen. Entscheidend ist deshalb, welche Vorrangwirkung von § 16 SGB II gegenüber dem SGB VIII ausgeht.

## **5. Vorrang des § 16 SGB II gegenüber dem SGB VIII**

§ 16 SGB II zählt einen nicht abschließenden Katalog an förderlichen Ermessensleistungen zur Eingliederung in Arbeit auf, die Angebote aus dem Arbeitsförderungsrecht und dem bisherigen Sozialhilferecht kombinieren. Auf der Grundlage der Leistungsgrundsätze des § 3 SGB II werden Leistungen nach § 16 SGB II erbracht, soweit sie

- „zur Vermeidung oder Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit für die Eingliederung erforderlich sind“,
- den Individualisierungsgrundsatz des § 3 Abs. 1 Satz 2 SGB II und
- den Vorrang beachten, dass die Maßnahmen „die unmittelbare Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ermöglichen“.

### **5.1. Vorrang des § 16 Abs. 1 SGB II**

§ 16 Abs. 1 SGB II gestaltet den Vorrang des § 3 Abs. 2 SGB II gegenüber dem SGB VIII aus, weil es schlicht um Vermittlung in Ausbildung und Arbeit (mit bestimmten Instrumenten des SGB III) geht. Insbesondere die vom SGB II-Leistungsträger im Einzelfall zu erbringenden Ermessensleistungen nach den §§ 35, 45, 48, 49 SGB III, die die Beratung und Vermittlung von Arbeit- und Ausbildungssuchenden, Maßnahmen der Eignungsfeststellung und Trainingsmaßnahmen betreffen, haben gegenüber inhalt-

lich vergleichbaren Vermittlungsleistungen der Jugendhilfe Vorrang. Allerdings bleibt zu berücksichtigen, dass der hier festgestellte Vorrang des § 16 Abs. 1 SGB II dann in einen Nachrang gegenüber dem SGB VIII umschlagen kann, wenn im Einzelfall Erziehungshilfen oder sozialpädagogische Hilfen der Jugendsozialarbeit zur persönlich-sozialen (nicht nur vermittlungsbezogenen) Entwicklung und Integration erforderlich sind.

### **5.2. Vorrang des § 16 Abs. 2 SGB II**

Schwieriger ist die Vorrangstellung der Leistungen nach § 16 Abs. 2 SGB II gegenüber dem SGB VIII zu beurteilen. Grundsätzlich haben sozialgesetzliche Regeln zum Vorrang die Funktion, aus einer begründeten materiellen Sachnähe und daraus resultierender Fachlichkeit diejenige sachliche Zuständigkeit gesetzlich zu regeln, die generell optimale Beurteilungen der Anspruchsvoraussetzungen im Einzelfall ermöglicht. Immer dann, wenn Sozialleistungen in unterschiedlichen Sozialgesetzen zwar vom Regelungsgehalt ähnlich, aber dem Sinn und Zweck nach nicht kongruent sind, liegt keine Leistungskonkurrenz und kein Vorrang entsprechend der gesetzlichen Regelung vor.

#### **5.2.1. Beratungsleistungen nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 - 4 SGB II**

Auf dieser rechtsmethodischen Grundlage ist zu klären, ob die Beratungsleistungen nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 SGB II in Konkurrenz treten mit entsprechenden Jugendhilfeleistungen nach dem SGB VIII. So verweist Kunkel auf den Begriff „psychosoziale Betreuung“ (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 SGB II) als eine konkurrierende Schnittmenge mit den psychosozialen Angeboten der Jugendsozialarbeit.<sup>14</sup> Diese Auffassung hat in der Praxis der Jugendsozialarbeit<sup>15</sup> zu einer Reihe von Finanzierungen (statt nach § 13 SGB VIII nach § 16 Abs. 2 SGB II) und zu der falschen Vorstellung beigetragen, man könne als Leistungserbringer für den SGB II-Leistungsträger weiterhin nach den Leistungszielen des SGB VIII Jugendhilfe erbringen. Leistungserbringung nach dem SGB II un-

---

<sup>14</sup> P.-C. Kunkel, a.a.O., S. 438

<sup>15</sup> So hat z.B. ein Jugendhilfeträger ein sozialpädagogisches Projekt der Berufsorientierung von desintegrierten arbeitslosen Jugendlichen in drei Landkreisen in Sachsen über eine Leistungsvereinbarung nach § 16 Abs. 2 Nr.3 SGB II als Modellprojekt finanziert bekommen, gegenüber den Jugendlichen behauptet, bei fehlender Mitwirkung der Jugendlichen nicht zur Sanktionierung beizutragen, und sich dann gewundert, als die ARGE diese Art Jugendhilfe als nicht konform mit dem SGB II kritisierte.

terliegt den gesetzlichen Rahmenbedingungen des SGB II, nicht des SGB VIII. Für die Beurteilung der Leistungskonkurrenz ist es deshalb zunächst sinnvoll, die grundsätzliche Zweckdifferenz von SGB II und SGB VIII deutlich zu machen, um dann erst der Frage nach einer möglicherweise bestehenden Kongruenz der psychosozialen Betreuung nach § 16 Abs. 2 Nr.3 SGB II mit den sozialpädagogischen Hilfen der Jugendsozialarbeit nachzugehen.

### **5.2.2. Zweckdifferenz von SGB II und SGB VIII als „Feuer und Wasser“**

Das psychosoziale Förderungsverständnis des SGB II und das sozialpädagogische Hilfeverständnis des SGB VIII stehen sich wie „Feuer und Wasser“ gegenüber. Der Leistungszweck des § 16 Abs. 2 SGB II erschließt sich über die für das SGB II wesentlichen Grundbegriffe der Eigenverantwortung, der Hilfe und der Sanktionierung. So meint der Begriff der Eigenverantwortung nach § 1 Abs. 1 S. 1 SGB II, dass die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und Personen in der Weise stärken sollen, ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten zu können. Nach § 2 Abs. 2 S. 2 SGB II haben erwerbsfähige Hilfebedürftige „in eigener Verantwortung alle Möglichkeiten zu nutzen, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mittel und Kräften zu bestreiten“. Leistungsberechtigte müssen danach eigeninitiativ sein, also ihre Eigenverantwortung „mitbringen“. Der Begriff der Eigenverantwortung im SGB II ist zu verstehen als Teil des workfare-Ansatzes, der meint, dass die staatliche Alimentierung – im Gegensatz zum welfare-Ansatz, der die Sicherung des Existenzminimums als Ausdruck sozialstaatlicher Verpflichtung zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit versteht – eine Gegenleistung für die von dem Hilfebedürftigen zu erbringenden Aktivitäten sei.<sup>16</sup> „Eigenverantwortlich“ im Sinne des SGB II zu sein, heißt „ausreichend eigeninitiativ“ zu sein und damit erst die sozialrechtlichen Voraussetzungen für den Fortbestand des materiellen Leistungsanspruches zu begründen. Der Hilfebegriff des § 9 SGB II ist fiskalisch-materiell als Sicherung des Lebensunterhaltes ausgerichtet und fragt danach, ob der erwerbsfähige Hilfebedürftige (bzw. seine Bedarfsgemeinschaft) seinen Lebensunterhalt sichern kann. Hilfebedürftigkeit nach diesem Verständnis setzt nicht persönliche Hilfe in Gang, weil die hier

---

<sup>16</sup> H. Spindler, info also 2001, 63

gesetzlich angenommene Bedürftigkeit Ausdruck des Unvermögens ist, sich mit eigenen Mittel und Kräften zu helfen, und der daraus resultierende Bedarf Geldmittel und regelmäßig unverzügliche Vermittlung in existenzsichernde Arbeit vorsieht.<sup>17</sup> Zwar fördert das SGB II mit Eingliederungsleistungen die Integration in Arbeit und setzt dabei auch psychosoziale Betreuung als Hilfsmittel ein, diese Hilfen bleiben aber stets lohnarbeitszentriert und müssen dann beendet werden, wenn der Hilfebedürftige erfolgreich in Arbeit vermittelt ist. Gerade wegen der Fokussierung auf Arbeitsvermittlung will das SGB II den Hilfebedürftigen keine unbedingten individuellen sozialen Rechte einräumen, damit sie die bedarfsgerechte Hilfe erhalten, die sie für geeignet und notwendig halten. Unter dem Regime des Arbeitszwangs ist das Angebot der psychosozialen Betreuung eben nur eine Eingliederungsleistung in Arbeit. Auch sind die Sanktionsinstrumente des § 31 SGB II gegenüber den bisherigen Sanktionsregelungen verschärft worden und bilden ein Übergewicht des Forderns gegenüber dem Fördern. Insbesondere bei der mit der Jugendsozialarbeit identischen Altersgruppe der 15 bis 25 Jahre alten erwerbsfähigen, arbeitslosen jungen Menschen ist die Sanktionierung nach § 31 Abs. 5 SGB II als Druckmittel der Existenzgefährdung geregelt, weil das gesamte Arbeitslosengeld II gestrichen und nur noch Sachleistung erbracht werden kann.

Gegenüber dem Grundverständnis des SGB II verstehen sich in der Jugendhilfe die Begriffe der Eigenverantwortung, der Hilfe und der Sanktionierung gänzlich anders. Die Eigenverantwortung junger Menschen wird nach § 1 Abs. 1 SGB VIII nicht vorausgesetzt, sondern ist durch Jugendhilfe zu erreichendes Förderungsziel zu einer „eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“. Hilfe versteht sich somit persönlich-biografisch zwischen Subjekten des Hilfeprozesses. Jugendhilfe ist somit keine „verhartete“ Zwangsveranstaltung, ist grundlegend anders, ist Erziehung im Mollenhauerschen Sinne, nämlich Spruch und Widerspruch zwischen Subjekten, die sich nicht zu Objekten degradieren lassen. Würde Bevormundung gleichwohl passieren, machte Hilfe keinen Sinn. Oder wie Johannes Münder es ausgedrückt hat: Die Jugendhilfe meint aus Sicht der Kinder, Jugendlichen, Familien grundsätzlich „Selbstverwirklichung nach eigenen Vorstellungen“. Das bedeutet im emanzipatorischen Sinne: Kinder, Jugendliche und ihre Familien sollen die Hilfen von den Jugend-

---

<sup>17</sup> vgl. Brühl in LPK-SGB II § 9 Rz. 4 ff.

ämtern bewilligt erhalten, die sie als junge Menschen (und Familien) zur Entwicklung ihrer Persönlichkeit benötigen und von denen sie meinen, dass sie für sie förderlich sind – nicht im Sinne einer vorgegebenen Normalbiografie, allenfalls als Aushandlung darüber, was für die Entwicklung des konkreten Kindes- und Jugendwohls geeignet und notwendig wäre. Und wenn § 1 SGB VIII hier von dem Förderungsziel einer „eigenverantwortlichen“ Persönlichkeit ausgeht, dann ist der Begriff hier als offener Entwicklungsprozess eines persönlichen Wunsch- und Wahlrechtes angelegt, während der gleiche Begriff bei Hartz IV autoritär-fürsorglich gemeint ist in der Weise, dass dort die Fallmanager am besten wissen, was den Arbeitslosen gut tut. Dagegen versteht sich die Jugendhilfe als Einheit, nicht als formal-versäultes Hilfeinstrumentarium, sondern als umfassendes persönliches Hilfeangebot der Bedarfsgerechtigkeit im Einzelfall und des Bemühens um sozialen Ausgleich. Und deshalb kennt Jugendhilfe grundsätzlich keine Sanktionierung, weil sie im vorgenannten Sinne Begleitung, Beratung, Betreuung, Unterstützung ist.

„Psychosoziale Betreuung“ nach § 16 Abs. 2 Nr. 3 SGB II kann wegen dieser Zweckdifferenz nicht kongruent mit sozialpädagogischer oder gar erzieherischer Hilfe nach dem SGB VIII sein, weil sie gänzlich anders als Jugendhilfe in das SGB II eingebunden ist, einem anderen Hilfebegriff folgt, sanktionsbelastet ist und ausschließlich am Eingliederungserfolg in Arbeit gemessen wird.

### **5.2.3. „Psychosoziale Betreuung“ im Verhältnis zu § 13 SGB VIII**

Gleichwohl sollte konkreter geprüft werden, ob die von Kunkel behauptete Leistungskongruenz von „psychosozialer Betreuung“ i. S. d. § 16 Abs. 2 SGB II und sozialpädagogischer Begleitung nach § 13 SGB VIII mit der Rechtsfolge des Vorrangs dieser Leistung des SGB II gegenüber dem § 13 SGB VIII begründet ist.<sup>18</sup> Das wäre dann der Fall, wenn Inhalt und Zweck dieser konkurrierenden Leistungen im Wesentlichen übereinstimmen.

Wesentlicher Inhalt der „psychosozialen Betreuung“ nach § 16 Abs. 2 Nr. 3 SGB II sind Angebote, die verhindern sollen, „dass die Eingliederung an Schwierigkeiten scheitert, die in der allgemeinen Lebensführung ihren Grund haben“.<sup>19</sup> Neben dem Beratungsangebot des persönlichen Ansprechpartners (§ 14 S. 2 SGB II), der Schuld-

---

<sup>18</sup> P.-C. Kunkel, a.a.O., S. 436

<sup>19</sup> Niewald in LPK-SGB II § 16 Rz. 15

nerberatung (Nr.2) und Suchtberatung (Nr.4) dürfte die psychosoziale Betreuung den alltäglichen Bereich persönlicher Probleme betreffen, die mit den Folgen der Langzeitarbeitslosigkeit einhergehen können: Keine regelmäßige, durch Erwerbsarbeit bedingte Tagesstrukturierung, psychische Resignationsprozesse, soziale Isolierungen. Psychosoziale Betreuung soll in diesen Einzelfällen die neuen Belastungen regelmäßiger Erwerbsarbeit persönlich und sozial integrieren helfen. Wenn auch der wesentliche Inhalt oder gar Erfolg dieser Eingliederungsleistung allgemein bleibt bzw. bleiben muss, so begrenzen die Leistungsgrundsätze des § 3 Abs. 1 SGB II die Ausrichtung dieser Maßnahmen:

- Sie müssen „erforderlich“ sein für die Eingliederung in Arbeit, also geeignet und notwendig sein, um persönliche Hemmnisse und Erschwernisse für die Aufnahme eines Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatzes abzubauen;
- sie sind zu beenden, wenn eine Erwerbstätigkeit aufgenommen wurde.

Kommt demgegenüber sozialpädagogische Hilfe als Rechtsfolge des § 13 Abs. 1, 2 SGB VIII im Einzelfall in Betracht, setzt dies tatbestandlich nicht nur die soziale Benachteiligung oder individuelle Beeinträchtigung eines jungen Menschen voraus, sondern insbesondere dessen „erhöhten sozialpädagogischen Unterstützungsbedarf“.

Erhöhte Unterstützung im Sinne des § 13 Abs. 1 SGB VIII liegt dann vor, wenn die altersgemäße gesellschaftliche Integration nicht wenigstens durchschnittlich gelungen ist<sup>20</sup> und diese jungen Menschen mehr als durchschnittlicher Förderungs- und Vermittlungsbemühungen in Ausbildung, Beruf und sozialer Integration bedürfen.

Wenn die Fachkräfte in der Jugendsozialarbeit regelmäßig den Alltag vom Abtauchen junger Menschen beschreiben, weil sie genug von den Bevormundungen der Erwachsenen haben, wenn sie berichten von einem Leben junger Menschen unter persönlichem und ökonomischem Druck bzw. berichten von deren Vorstellungen, sich alles offen zu halten im Sinne von Null-Bock und No Future, wenn sie erzählen von denen, die sich selbst mit niedrigschwelligen Jugendhilfeangeboten nicht mehr erreichen lassen und aus der Ferne deren nahezu erzwungenen prekären Verselbständigungen beobachten und wie sie sich in den engen, nicht kontrollierten Zwischenräumen vor-

---

<sup>20</sup> Münder u.a., Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe, § 13 Rz. 5



nehmlich der Städte aufhalten und durchschlagen, dann wird damit der wesentliche Inhalt des Hilfebedarfs an „erhöhter sozialpädagogischer Unterstützung“ anschaulich beschrieben. Jugendsozialarbeit bewältigt üblicherweise diese besonderen Arbeitsanforderungen der sozialen Integration in den seltensten Fällen allein mit Ausbildungsplatz- und Lohnarbeitsangeboten, sondern regelmäßig aus der spezifischen Verknüpfung mit sozialpädagogischen Inhalten, mit Freiwilligkeit und Vertrauen, mit kontinuierlichen Begleitungen nur ganzheitlich formulierbarer Perspektiven in jedem Einzelfall und dessen selbstgewählten Vorstellungen der Selbstverwirklichung.<sup>21</sup>

Mit dem Begriff „in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen“ wird die Leistung des § 13 Abs. 1 SGB VIII vom Wortlaut her erkennbar zwischen den allgemeinen Angeboten und den hochindividuellen Leistungen angesiedelt. Hinsichtlich der allgemeinen Angebote der Jugendarbeit ist die soziale Desintegration junger Menschen dann mit den Methoden und Leistungen der Jugendsozialarbeit zu bearbeiten, wenn diese Desintegrationen weder mit den für alle jungen Menschen üblichen Angeboten der Jugendarbeit zu bewältigen sind (z.B. sinnvolle Freizeitgestaltung, gruppenbezogene Erholungsmaßnahmen, Lernformen der Selbst- und Mitbestimmung), noch mit Angeboten der eher familienbezogenen Erziehungshilfen (die jeweilige Hilfe unterstützt, ergänzt oder ersetzt die reduzierten Erziehungsmöglichkeiten der Familie).<sup>22</sup> In der Praxis der Jugendsozialarbeit fand der „erhöhte Unterstützungsbedarf“ bislang seinen Ausdruck in nach § 13 Abs. 1 SGB VIII allgemein anerkannten Leistungsbereichen der Mädchenspezifischen Arbeit, der besonderen Schulsozialarbeit, der mobilen Jugendarbeit mit sonst unerreichbaren Jugendlichen und insbesondere der zielgruppenspezifischen Jugendberufshilfe.<sup>23</sup>

Legt man den Leistungsinhalt und -zweck der psychosozialen Betreuung nach § 16 Abs. 2 Nr. 3 SGB II und der erhöhten sozialpädagogischen Unterstützung nach § 13 SGB VIII übereinander, dann ergibt sich keine allgemein beschreibbare, eindeutige Leistungskonkurrenz: Für den besonderen Personenkreis junger Menschen nach § 13 Abs. 1 SGB VIII geht die sozialpädagogische Hilfe weit über die psychosoziale Betreu-

---

<sup>21</sup> P. Schruth, Was soll Jugendsozialarbeit unter Hartz IV ?. In: A.Schmidt/T.Musfeld (Hrsg.), Einmischungen, Beiträge zu Theorie und Praxis Sozialer Arbeit, IKO-Verlag, Frankfurt, London 2005, S. 229

<sup>22</sup> J. Münder / P. Schruth, Zur Rechtsqualität von § 13 SGB VIII. In: ZfJ 4/2002, S. 125 (129)

<sup>23</sup> Zu den Zielgruppen von Jugendsozialarbeit vgl. insbesondere Münder u.a., Frankfurter LPK-KJHG, § 13 Rz. 12 ff.; Fischer in: Schellhorn, SGB VIII/KJHG, § 13 Rz. 7 ff.

ung zur besseren persönlichen Verkräftbarkeit einer Arbeitsaufnahme hinaus. Deshalb haben für diesen besonderen Personenkreis die sozialpädagogischen Hilfen nach § 13 SGB VIII Vorrang vor psychosozialer Betreuung nach § 16 Abs. 2 Nr.3 SGB II.

#### **5.2.4. „Psychosoziale Betreuung“ im Verhältnis zu den §§ 27 ff. SGB VIII**

Es ist nicht erkennbar, in welcher Hinsicht die psychosoziale Betreuung des § 16 Abs. 2 SGB II mit den Erziehungshilfen der §§ 27 ff. SGB VIII kongruent sein soll. Selbst wenn Arbeitsuchende in einer Eingliederungsvereinbarung freiwillig einer psychosozialen Betreuung ihrer Kinder in der (familiären) Bedarfsgemeinschaft zugestimmt haben, so ist das SGB II kein erzieherisches Familienleistungsgesetz, dem es nach dem Gesetzeszweck darum ginge, das nicht gewährleistete Kindeswohl durch erzieherische, familienergänzende, familienersetzende Hilfen zu unterstützen. Abwegig ist deshalb die von Kunkel vertretene Auffassung, das KICK habe den „Vorrang des § 16 SGB II auch gegenüber den Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII“ bewirkt.<sup>24</sup> Man muss sich praktisch vorstellen, was es bedeuten würde, wenn einer der wesentlichen Kernbereiche der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Argument „eingespart“ werden würde, die Familien sollten - weil ein Mitglied der Familie ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger nach dem SGB II ist - wegen ihres Erziehungsbedarfes zunächst zum Jobcenter gehen. Das hat im Übrigen der Gesetzgeber ausdrücklich nicht gewollt.<sup>25</sup>

---

<sup>24</sup> P.-C. Kunkel, a.a.O., S. 439

<sup>25</sup> „Das KICK macht keine Abstriche im Leistungsrecht der Kinder- und Jugendhilfe. Junge Menschen und ihre Familien können weiterhin auf das Leistungsangebot vertrauen“ (BMin R. Schmidt bei der 2. und 3. Beratung des KICK im Bundestag am 3. Juni 2005)

## 6. Zusammenfassung

1. Dem KICK ging es ausweislich der Begründung der Gesetzesinitiative nicht um eine Kehrtwende in der Frage des Verhältnisses von Jugendhilfeleistungen und vorrangigen SGB II-Leistungen, nicht um eine deutlichere Hervorhebung des Leistungsvorrangs des SGB II gegenüber der bis dahin geltenden alten Regelung des § 10 Abs. 2 SGB VIII nach dem Kommunalen Optionsgesetz.

2. Der neue Gesetzeswortlaut des KICK erweitert scheinbar den Gegenstandsbereich des § 10 Abs. 2 SGB VIII alter Fassung, indem sich nunmehr der Vorrang des SGB II neben dem § 3 Abs. 2 SGB II auch auf die §§ 14 bis 16 SGB II bezieht und sich diese erweiterten Vorschriften des SGB II auf alle Jugendhilfeleistungen nach dem SGB VIII vorrangig auswirken könnten.

3. Die gesetzliche Bedeutung des neuen § 10 Abs. 3 SGB VIII erschließt sich aus dem Zusammenhang von Satz 1 und 2. Danach haben alle Jugendhilfeleistungen *grundsätzlich* Vorrang gegenüber Leistungen des SGB II, es gilt also zunächst kein genereller Nachrang des SGB VIII gegenüber dem SGB II (Satz 1 von § 10 Abs. 3 SGB VIII). Das ist der gesetzliche Grundsatz, von dem im Satz 2 dann die Ausnahme für die Leistungskonkurrenz der §§ 3, 14 bis 16 SGB II mit dem SGB VIII formuliert wird.

4. Das Inkrafttreten des KICK ab dem 1.10.2005 hat daran nichts geändert, dass der Anwendungsbereich des § 13 SGB VIII im Verhältnis zum § 3 Abs. 2 Satz 1 SGB II schmaler geworden ist. Zugleich gilt aber keine umfassende Vorrangstellung der Leistungsträger des SGB II. Dies macht das KICK schon mit dem Wortlaut des § 10 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII deutlich.

6. Der Anwendungsbereich des § 13 SGB VIII ist insoweit eingeschränkt, als die Leistungsträger des SGB II nach § 3 Abs. 2 Satz 1 SGB II für junge Menschen einen (unverzüglichen) Vermittlungsvorrang in Arbeit, Ausbildung und Arbeitsgelegenheit erhalten haben. Die Leistungsträger des SGB II sind gesetzlich in den Stand von Fachbehörden für Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung (junger Menschen) erhoben.

7. Junge Menschen zwischen 15 und 25 Jahren mit speziellem sozialpädagogischem (§ 13 SGB VIII) oder erzieherischem (§§ 27 ff. SGB VIII) Bedarf unterliegen nicht dem Vorrang der unverzüglichen Vermittlung der §§ 3 Abs. 2, 14 bis 16. Regelmäßig endet bei so genannten Betreuungskunden der Leistungsvorrang nach § 3 Abs. 2 Satz 2 SGB II gegenüber dem § 13 SGB VIII; das legt den Vorrang des öffentliche Jugendhilfe-trägers bei die Feststellung des möglichen Hilfebedarfs nach § 13 SGB VIII nahe. Man könnte auch sagen: Wo die spezifische Sozialpädagogik (der Jugendsozialarbeit) im Einzelfall anfängt, hört die sachliche Zuständigkeit des Leistungsträgers nach § 3 Abs. 2 Satz 2 SGB II auf.

8. Hinsichtlich der Leistungskonkurrenz der §§ 14, 15 SGB II zum SGB VIII kann es zu keinem Vorrang gegenüber dem SGB VIII kommen, weil diese Vorschriften als „Grundsätze des Förderns“ (§ 14) und als diesbezügliche Umsetzungsnorm des Verwaltungsverfahrens (§ 15) nur die SGB II-Leistungsträger selbst gesetzlich verpflichten und es damit an der für die sozialrechtliche Leistungskonkurrenz wesentlichen rechtsmethodischen Voraussetzung fehlt, dass sich für einen Berechtigten aus zwei Leistungsnormen gleiche Rechtsfolgen ergeben.

9. § 16 Abs. 1 SGB II gestaltet den Vorrang des § 3 Abs. 2 SGB II gegenüber dem SGB VIII aus, soweit es schlicht um Vermittlung in Ausbildung und Arbeit (mit bestimmten Instrumenten des SGB III) geht. Der Vorrang des § 16 Abs. 1 SGB II kann dann in einen Nachrang gegenüber dem SGB VIII umschlagen, wenn im Einzelfall Erziehungshilfen oder sozialpädagogische Hilfen der Jugendsozialarbeit zur persönlich-sozialen (nicht nur vermittlungsbezogenen) Entwicklung und Integration erforderlich sind.

10. Leistungsbringung nach dem SGB II unterliegt den gesetzlichen Rahmenbedingungen des SGB II, nicht des SGB VIII.

11. Das psychosoziale Förderungsverständnis des SGB II und das sozialpädagogische Hilfeverständnis des SGB VIII stehen sich wie „Feuer und Wasser“ gegenüber. Gerade wegen der Fokussierung auf Arbeitsvermittlung will das SGB II den Hilfebedürftigen keine unbedingten individuellen sozialen Rechte einräumen, damit sie die bedarfs-

gerechte Hilfe erhalten, die sie für geeignet und notwendig halten. Unter dem Regime des Arbeitszwangs ist das Angebot der psychosozialen Betreuung eben nur eine Eingliederung in Arbeit. Auch sind die Sanktionsinstrumente des § 31 SGB II gegenüber den bisherigen Sanktionsregelungen verschärft worden und bilden ein Übergewicht des Forderns gegenüber dem Fördern. Dagegen versteht sich die Jugendhilfe als Einheit, nicht als formal-versäultes Hilfeinstrumentarium, sondern als umfassendes persönliches Hilfeangebot der Bedarfsgerechtigkeit im Einzelfall und des Bemühens um sozialen Ausgleich. Und deshalb kennt Jugendhilfe grundsätzlich keine Sanktionierung, weil sie auf Freiwilligkeit und Selbstbestimmung beruhende Begleitung, Beratung, Betreuung, Unterstützung ist. „Psychosoziale Betreuung“ nach § 16 Abs. 2 Nr. 3 SGB II kann wegen dieser Zweckdifferenz nicht kongruent mit sozialpädagogischer oder erzieherischer Hilfe nach dem SGB VIII sein, weil sie gänzlich anders als Jugendhilfe in das SGB II eingebunden ist, einem anderen Hilfebegriff folgt, sanktionsbelastet ist und ausschließlich am Eingliederungserfolg in Arbeit gemessen wird.

12. Legt man den Leistungsinhalt und -zweck der psychosozialen Betreuung nach § 16 Abs. 2 Nr. 3 SGB II und der erhöhten sozialpädagogischen Unterstützung nach § 13 SGB VIII übereinander, dann ergibt sich keine allgemein beschreibbare, eindeutige Leistungskonkurrenz: Für den besonderen Personenkreis junger Menschen nach § 13 Abs. 1 SGB VIII geht die sozialpädagogische Hilfe weit über die psychosoziale Betreuung zur besseren persönlichen Verkraftbarkeit einer Arbeitsaufnahme hinaus. Deshalb haben für diesen besonderen Personenkreis die sozialpädagogischen Hilfen nach § 13 SGB VIII Vorrang vor psychosozialer Betreuung nach § 16 Abs. 2 Nr. 3 SGB II.

13. Das SGB II ist kein erzieherisches Familienleistungsgesetz, dem es nach dem Gesetzeszweck darum ginge, das nicht gewährleistete Kindeswohl durch erzieherische, familienergänzende, familienersetzende Hilfen zu unterstützen. Das SGB VIII hat im Leistungsbereich der Erziehungshilfen Vorrang vor dem SGB II. Einen Vorrang des SGB II in dieser Frage hat der Gesetzgeber auch nicht ansatzweise gewollt.